

Statut der Berner Biomilch Gesellschaft (BBG)

vom 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis:

I. NAME, SITZ UND ZWECK	1
ART. 1 NAME UND SITZ	1
ART. 2 ZWECK	1
II. MITGLIEDSCHAFT	1
ART. 3 ERWERB	1
ART. 4 AUSTRITT	1
ART. 5 AUSSCHLIESSUNG	1
ART. 6 ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN	1
III. MITTEL	1
ART. 7 MITGLIEDERBEITRAG	1
ART. 8 WEITERE MITTEL	2
ART. 9 HAFTUNG	2
IV. ORGANISATION	2
ART. 10 ORGANE	2
V. DIE GENERALVERSAMMLUNG	2
ART. 11 DIE GENERALVERSAMMLUNG	2
ART. 12 VORSITZ	2
ART. 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	2
ART. 14 TRAKTANDEN	2
ART. 15 STIMMRECHT	2
ART. 16 BESCHLUSSFASSUNG	2
ART. 17 BEFUGNISSE	3
VI. DER VORSTAND	3
ART. 18 DER VORSTAND UND ÄMTER	3
ART. 19 AMTSDAUER	3
ART. 20 EINBERUFUNG	3
ART. 21 BESCHLUSSFASSUNG	3
ART. 22 TRAKTANDEN	3
ART. 23 BEFUGNISSE DES VORSTANDES	3
ART. 24 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	4
VII. DIE STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE	4
ART. 25 DIE STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE	4
VIII. VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER	4
ART. 26 MITGLIEDSCHAFT	4
ART. 27 SCHADENERSATZ	4
ART. 28 SCHIEDSGERICHT	4
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ART. 29 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	5
ART. 30 LIQUIDATION IM FALLE DER AUFLÖSUNG DES VEREINS	5
ART. 31 WEITERE BESTIMMUNGEN	5
ART. 32 INKRAFTTRETEN	5

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Berner Biomilch Gesellschaft (BBG)**“ besteht mit Sitz am Ort des jeweiligen Präsidenten, ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die wirtschaftliche Förderung der ihm angeschlossenen Mitglieder. Damit leistet er einen Beitrag zur Ökologisierung der Landwirtschaft und zur Erhaltung der Wertschöpfung aus der bäuerlichen Arbeit.

- a) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen;
- b) Er kann Biomilch und Biomilchprodukte seiner Mitglieder, die den Richtlinien der Bio Suisse oder den Richtlinien vom Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft entsprechen vermitteln;
- c) Die Vermittlung weiterer, nach vergleichbaren Richtlinien hergestellter Produkte, bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung;
- d) Er kann sich an Unternehmen und Organisationen mit vergleichbaren oder ergänzenden Zielsetzungen beteiligen oder die Mitgliedschaft erwerben.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Milch¹ nach den in Art. 2 genannten Richtlinien produziert. Zudem können ehemalige Mitglieder der Berner Biomilch Genossenschaft (BBG) die Mitgliedschaft erwerben.

Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 18 Jahre. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eintretende Mitglieder können zur Abgabe eines Eintrittsgeldes verpflichtet werden, das durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres, das auch dem Buchhaltungsjahr entspricht, erfolgen. Die Kündigung ist an den Geschäftsführer zu richten.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder Produktionsvorschriften verletzt oder den Anordnungen des Vorstandes und der Generalversammlung nicht nachkommt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausscheidens mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Bezahlt ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht, wird es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihm ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder und ihre Erben haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf eine Abfindung.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag je Mitglied beträgt maximal Fr. 200.-- er kann von der Generalversammlung den Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

¹ Kuhmilch für den Verkauf

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden / können beschafft werden durch:

- Verrechnung von Dienstleistungen;
- Abschöpfung auf vermarkteter Milch;
- freiwillige Zuwendungen jeder Art.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Generalversammlung genannt);
- der Vorstand;
- die statutarische Kontrollstelle.

V. Die Generalversammlung

Art. 11 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich vor Ende Dezember zugestellt wurden.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende ernennt den/die Stimmzähler.

Der Geschäftsführer führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände geführt werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kann in Sachgeschäften der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme entscheiden, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Revision der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der statutarischen Kontrollstelle;
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und Kassiers (Geschäftsführer genannt) und eventuell weiterer Vorstandsmitglieder sowie die Wahl der statutarischen Kontrollstelle;
- Wahlvorschläge für Einsitze in Verwaltungen nahestehender Gesellschaften beschliessen;
- Delegierte für den Besuch wichtiger Versammlungen nahestehender Gesellschaften wählen;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der statutarischen Kontrollstelle;
- Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes sowie die Verwendung der Eigenmittel;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen und festlegen von Tarifen;
- Festlegen des Vereinsbeitrages und weiterer Leistungen, die durch die Mitglieder zu erbringen sind;
- Revision der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

VI. Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand und Ämter

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Ämter ausüben. Ausnahme: Präsidium und Vizepräsidium können nicht gleichzeitig durch dieselbe Person ausgeübt werden.

Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen aktive Milchproduzenten gem. Art. 3 Absatz 1 sein. Der Vorstand hat die Führung des Vereins mit aller Sorgfalt zu erfüllen und den Sinn und Zweck des Vereins zu fördern.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel sieben Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg übermittelt werden, solange die Rechtsverbindlichkeit gewährt wird und kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Der Geschäftsführer führt das Protokoll über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Art. 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
 - Einberufung der Generalversammlung;
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung;
-

- Führen des Mitgliederverzeichnisses;
- Anstellung von Personal sowie die Genehmigung der Vertragsbedingungen;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Abschluss von Verträgen, soweit diese in seiner Kompetenz liegen;

Der Vorstand kann Geschäfte, die in seiner Kompetenz liegen, der Generalversammlung zur Entscheidung unterbreiten.

Art. 24 Unterschriftsberechtigung

~~Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit dem Geschäftsführer.~~

Neu: einstimmig genehmigt an der Generalversammlung vom 2. März 2023:

Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. Unterschriftsberechtigt sind Präsident/-in, Vizepräsident/-in und Geschäftsführer/-in.

VII. Die statutarische Kontrollstelle

Art. 25 Die statutarische Kontrollstelle

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder und nicht zugelassene Revisoren zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand der statutarischen Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben. Zudem hat sie jährlich das Mitgliederverzeichnis zu prüfen und ob die Protokolle ordnungsgemäss geführt und die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse vom Vorstand ausgeführt wurden.

Die statutarische Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung die Jahresrechnung nicht annehmen.

Die statutarische Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Vorstand und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die statutarische Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der statutarischen Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftlern oder Dritten Kenntnis zu geben.

VIII. Verpflichtungen der Mitglieder

Art. 26 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins sowie bei Mitgliedschaft diesem bei anderen Organisationen oder aus Verträgen ergeben, einzuhalten.

Art. 27 Schadenersatz

Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, die sich insbesondere aus:

- den Vereinsstatuten,
- eingegangenen Mitgliedschaften des Vereins oder Verträgen des Vereins ergeben,

kann die Generalversammlung dem Fehlbaren den gesamten Schaden mit allen Folgekosten auferlegen.

Art. 28 Schiedsgericht

Streitigkeiten, von welchen der Verein, der Vorstand oder Mitglieder betroffen sind, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. In dieses ernennt jede Partei einen Vertreter. Beide Schiedsrichter bezeichnen gemeinsam den Obmann. Können sie sich über dessen Person nicht einigen, so wird er vom örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten ernannt.

Das Schiedsgericht amtet nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit; die Verhandlungen sollen möglichst formlos und ohne Beizug von Anwälten als Parteibeistand geführt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3. Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 30 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.
Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird nach der Anzahl Vereinsmitglieder verteilt.

Art. 31 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. März 2012 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt worden.



Schwand / Münsingen, den 12. März 2012

Namens der Gründungsversammlung:

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Statuten Stand März 2023

Änderungen Art. 24 Unterschriftsberechtigung
einstimmig genehmigt an der Generalversammlung vom 2. März 2023

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Bendicht Glauser

Francine Riesen